

Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen

Sitzungsgrundlagen

(beschlossen am: 22.10.2025)

§ 1 Grundsätze

- (1) Kinder und Jugendliche sind wie die anderen Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG).
- (2) Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Hemmingen beteiligt zu werden (§ 36 NKomVG).
- (3) Das Jugendparlament soll
 - a. die Interessen der jungen Menschen der Stadt Hemmingen vertreten,
 - b. die Beteiligung von jungen Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
 - c. zur politischen Bildung anregen,
 - d. tragende Verbindungen zwischen den Interessen der Erwachsenen und der jungen Menschen herstellen und diese ausbauen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie streben das Herbeiführen demokratischer Kompromisse an, die dem Wohl der jungen Menschen der Stadt Hemmingen dienen.
- (5) Als vom Rat der Stadt Hemmingen beschlossenes Gremium zur Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen die Stadtverwaltung, die Fachausschüsse und der Rat der Stadt Hemmingen das Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der jungen Menschen in Hemmingen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Das Jugendparlament darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine jungen Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden.

§ 2 Amtsvergabe und Ausschussvertretungen

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in geheimer Wahl eine Jugendbürgermeisterin oder einen Jugendbürgermeister sowie eine Stellvertretung. Die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister ist die Plenarleitung des Jugendparlaments und vertritt das Jugendparlament in den Sitzungen des Rates der Stadt Hemmingen.

- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in geheimer Wahl eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung.
- (3) Aus der Mitte des Jugendparlaments wird eine Gruppe bestimmt, die sich federführend um das Thema Öffentlichkeitsarbeit kümmert.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in geheimer Wahl eine Vertretung für die folgenden Fachausschüsse der Stadt Hemmingen sowie jeweils eine Stellvertretung:
 - a. Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend, Senioren und Integration
 - b. Ausschuss für Feuerschutz
 - c. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Verkehr
 - d. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima
 - e. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung
- (5) Nach Möglichkeit sollte jedes Mitglied des Jugendparlaments nur ein Amt **oder** eine Vertretung übernehmen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle vier Wochen, mindestens aber sechsmal im Jahr, tagen. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder auf zwei Tage verkürzt werden. (Die Zustimmung kann elektronisch erfolgen.)
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; auf Antrag kann ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Die Plenarleitung setzt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt mindestens eine Woche vorher schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – zur Sitzung ein.
- (4) Ein Protokoll der Sitzung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer anzufertigen und durch die Jugendbürgermeisterin oder den Jugendbürgermeister zu unterschreiben. Aus dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse, der Sitzungsort, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Anwesenden ersichtlich sein. Eine Ausfertigung soll allen Mitgliedern des Jugendparlaments bis zur nächsten Sitzung übersandt werden. Das Jugendparlament beschließt in der auf die Versendung folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind dazu angehalten, durch ihren Kontakt zu den Hemminger Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen und verpflichten sich, sich mit diesen innerhalb der Sitzungen zu beschäftigen.
- (6) Die Plenarleitung kann die Schließung der Redeliste zur Abstimmung stellen. Fragen sind möglich und haben einen zeitlichen Rahmen von einer Minute. Sie können von der Plenarleitung in Abstimmung mit der redenden Person zugelassen werden. Das abschließende Wort hat die antragsstellende Person. In den Sitzungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Gäste mit Anfragen zu hören.

- (7) Tagesordnungspunkte und Anträge können bis eine Woche vor Sitzungsbeginn bei der Plenarleitung eingereicht werden.
- (8) Die Sitzungen werden in der Regel von der Plenarleitung oder deren Stellvertretung geleitet. Sollten beide bei einer Sitzung nicht anwesend sein, wird zu Beginn der Sitzung eine Plenarleitung gewählt, welche das Plenum für die Dauer der Sitzung leitet.

§ 4 Sitzungsteilnahme

- (1) Für alle Mitglieder ist die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments verpflichtend.
- (2) Die Plenarleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Jugendparlament bezüglich dieser Angelegenheit in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Jugendparlaments haben grundsätzlich folgenden Aufbau:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Berichte von den Vertretungen der Ausschüsse
5. Behandlung der Anträge
6. Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte
7. Verschiedenes und Abschluss der Sitzung

§ 6 Beschlüsse

- (1) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Anträge werden jeweils von dem Mitglied des Jugendparlaments vorgestellt, das den Antrag einbringen möchte.
- (2) Die Abstimmung wird durch Handheben vorgenommen.
- (3) Beschlussfähig ist das Jugendparlament, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

- (4) Nur auf ausdrücklichen Antrag muss geheim abgestimmt werden; Personalwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt.

§ 7 Sitzverlust

- (1) Wer innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Hemmingen aufgibt und gleichzeitig keine weiterführende Schule, andere Bildungseinrichtung oder Ausbildungsstelle in Hemmingen besucht, scheidet nach einer dreimonatigen Übergangszeit aus dem Jugendparlament aus.
- (2) Ein Rücktritt aus dem Jugendparlament muss mit Nennung des Zeitpunkts schriftlich erfolgen.
- (3) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rücken die jeweiligen Ersatzpersonen nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Wenn eine Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Plenarleitung oder der Vertretungen der Ausschüsse vorliegt, kann eine Abberufung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments erfolgen.

§ 8 Auflösung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament kann sich nach ordnungsgemäßer Ladung durch einstimmigen Beschluss (d. h. keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) aller anwesenden Mitglieder selbst auflösen.
- (2) Über das weitere Verfahren – vorgezogene Wahlen, Amtspause oder dauerhafte Auflösung – entscheidet die Plenarleitung gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Hemmingen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.10.2025 in Kraft.